

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 141	364
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 4. Oktober 2022

579

Einfache Anfrage von Isabelle Vonlanthen-Specker vom 17. August 2022 „Sachkundenachweis für Hundehalter im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.1) sind Hunde so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. Die Hundegesetzgebung bezweckt somit den Schutz von Menschen und Tieren vor Hunden. Vorfälle mit Hunden werden dann bekannt und abgeklärt, wenn sie gemeldet werden müssen. Meldepflichtig sind Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft vorliegen (§ 7b HundeG). Als erhebliche Verletzung eines Menschen oder eines Tieres gilt insbesondere jede Hundebissverletzung, die ärztlich bzw. tierärztlich versorgt werden muss (§ 5 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden [HundeV; RB 641.21]).

Frage 1

Die gemeldeten Hundebissvorfälle zeigen, dass zwischen der Grösse oder Rasse eines Hundes einerseits und der Häufigkeit von Bissvorfällen andererseits kein direkter Zusammenhang besteht. Solche Hundebissvorfälle sind vielmehr auf ungenügende Hundekennntnisse der verantwortlichen Hundehalterinnen und -halter oder auf das unterlassene Eingreifen in einer kritischen Situation zurückzuführen. Tatsache ist jedoch, dass von einem schwereren Hund naturgemäss die grössere Gefahr ausgeht, da dessen Bisse in der Regel zu schwereren Verletzungen bei den Bissopfern führen. Ein grösserer Hund verfügt nicht nur über mehr Masse, sondern zumeist auch über einen stärkeren Muskelapparat inklusive Gebiss. Dass jemand, der einen Hund mit einem Erwachsenenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss, ist somit im Kontext dieser physikalischen Unumstösslichkeiten sowie der Zweckbestimmung der Hundegesetzgebung zu sehen.

Jeder Hund, egal welcher Rasse, kann ab einer bestimmten Grösse und damit auch ab einem bestimmten Gewicht für Mensch und Tier grundsätzlich gefährlich sein. Es ist daher wichtig, mit diesen Hunden so früh wie möglich einen Welpenkurs zu besuchen. Im obligatorischen Hunderziehungskurs lernen die Halterinnen und Halter, mit den Hunden sicher umzugehen und diese in der Öffentlichkeit auch unter Kontrolle zu halten, wenn sie nicht angeleint sind. Ein freiwilliger Besuch eines Kurses über eine praktische Hunderziehung ist für jede Hunderasse auch unter der Gewichtslimite zu begrüssen.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, wie viele Hunde in der Schweiz oder im Kanton Thurgau gehalten werden oder ob die Anzahl gehaltener Hunde zu- oder abnimmt. Auch wenn zusehends kleinere Hunderassen angeschafft werden – was so nicht ohne Weiteres bestätigt werden kann –, ändert dies nichts am Umstand, dass von grösseren Hunderassen bei einem Bissvorfall eine potentiell grössere Verletzungsgefahr ausgeht. Eine grössere Hundepopulation führt höchstens dazu, dass es aufgrund der damit verbundenen höheren Hundedichte zu insgesamt mehr Hundebissvorfällen kommt. Dies spiegelt sich denn auch in der jüngst gestiegenen Zahl von Hundebissmeldungen, die beim Veterinäramt eingegangen sind. Im Jahr 2020 waren im Kanton Thurgau 20'389 Hunde gemeldet, und es wurden 155 Hundebissmeldungen abgesetzt (vgl. Geschäftsbericht Kanton Thurgau 2020, S. 107: 3930-3940 Veterinäramt, Produktegruppe „Tierschutz und Hundehaltung“). 2021 waren 20'930 Hunde gemeldet, und es gingen 196 Hundebissmeldungen ein (vgl. Geschäftsbericht Kanton Thurgau 2021, S. 112: 3930-3940 Veterinäramt, Produktegruppe „Tierschutz und Hundehaltung“). Es ist jedoch anzumerken, dass die Hundebissmeldungen von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken können, so dass auch hierzu (noch) keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, sondern bestenfalls von einer Tendenz auszugehen ist.

Frage 2

Nein.

Frage 3

Bei § 1b HundeG handelt es sich, wie oben beschrieben, um eine sinnvolle und verhältnismässige Präventivmassnahme. Eine Streichung der Gewichtslimite und die damit verbundene Ausweitung der Kurspflicht auf alle Hunde sämtlicher Gewichtsklassen erachtet der Regierungsrat hingegen als einen unverhältnismässigen Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Der Regierungsrat will daher an dieser Bestimmung festhalten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber